

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Verpflegungskostenersatz in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Aue- Bad Schlema (VKE-Satzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG)i.d.F.d.B. vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. 2009, Nr. 6, S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) hat der Stadtrat Aue- Bad Schlema in seiner Sitzung am 26.09.2022 beschlossen, die Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Verpflegungskostenersatz in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Aue- Bad Schlema (VKE- Satzung) zu ändern:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung über die Erhebung vom Beiträgen zum Verpflegungskostenersatz in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Aue- Bad Schlema 29.10.2020, beschlossen am 28.10.2020 wird wie folgt geändert:

§ 2 Beiträge für den Verpflegungskostenersatz

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Inanspruchnahme von Mittagessen aus der Kita- Zentralküche und/ oder die Bereitstellung durch eigenes hauswirtschaftliches Servicepersonal wird folgender Beitrag erhoben:

Kinderkrippe	3,50 €	pro Tag
Kindergarten	3,50 €	pro Tag
Hort	3,80 €	pro Tag
Personal/ Dritte	5,35 €	pro Tag

Kinder, die als Gastesser die Leistung der Verpflegung in Anspruch nehmen, zahlen den Kostensatz entsprechend ihrer Altersgruppe.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

2) Für die Versorgung mit Getränken wird folgender Beitrag zum Kostenersatz erhoben:

Kinderkrippe	0,07 €	pro Tag
Kindergarten	0,07 €	pro Tag
Hort	0,07 €	pro Tag

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Für die Inanspruchnahme von Frühstück wird folgender Beitrag zum Kostenersatz erhoben:

Kinderkrippe	0,25 €	pro Tag
Kindergarten	0,25 €	pro Tag

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

gez. Kohl
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

ausgefertigt: Aue- Bad Schlema